

Gleichbehandlungsprogramm

**der
Energieversorgung Rudolstadt GmbH
und der
EnR Energienetze Rudolstadt GmbH
gemäß § 8 Abs.5 EnWG**

01. Oktober 2007

(Anpassung zum 01. Januar 2013)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Teil A: Selbstbeschreibung der Energieversorgung Rudolstadt GmbH und der EnR	
Energienetze Rudolstadt GmbH	3
1. Organisationsstruktur der Unternehmen	3
2. Konzept des Netzbetriebs hinsichtlich Organisation, Unabhängigkeit und Entscheidungsbefugnis	4
2.1 Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs	5
2.2 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse	5
2.3 Gewährleistung der berufsbedingten Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen	6
2.4 Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers	6
Teil B:	7
Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	7
1. Der Begriff der Diskriminierung	7
2. Verwendung von Informationen	7
2.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen	7
2.2.1 Netzkundeninformationen	8
2.2.2 Netzinformationen	9
2.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen	10
2.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen	10
2.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion	11
2.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	11
3. Pflichten der Mitarbeiter	11
3.1 Verpflichtete Mitarbeiter	11
3.2.2 Vertraulichkeit	12
3.2.3 Auskunftspflicht	12
4. Gleichbehandlungsmanagement	13
4.1 Organisatorische Eingliederung des Gleichbehandlungsmanagements	13
4.2 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten/Einrichtung der Gleichbehandlungsstelle	13
4.3 Rechte	14
4.4 Pflichten	14
5. Sanktionen	15
Anlage 1 – Organisationsstruktur der Energieversorgung Rudolstadt GmbH	16
Anlage 2 – Organisationsstruktur der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH	17

Präambel

Die Energieversorgung Rudolstadt GmbH sowie die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH stellt die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sicher und gibt sich hierzu das nachfolgende Gleichbehandlungsprogramm.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nichtdiskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen legt das Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest und bietet die Grundlage für ein unternehmensinternes Gleichbehandlungsmanagement.

Teil A: Selbstbeschreibung der Energieversorgung Rudolstadt GmbH und der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH

Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ist die Energieversorgung Rudolstadt GmbH gemäß §§ 6 ff. EnWG zur rechtlichen, organisatorischen, informatorischen und rechnungsmäßigen Entflechtung verpflichtet.

Mit Gründung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH ist die Energieversorgung Rudolstadt GmbH der Verpflichtung zur Entflechtung nachgekommen. Die nachfolgend beschriebene organisatorische Struktur bildet den Hintergrund für die von der Energieversorgung Rudolstadt GmbH sowie der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH ergriffenen und im Teil II näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

1. Organisationsstruktur der Unternehmen

Die Energieversorgung Rudolstadt GmbH wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Das Unternehmen ist in die Bereiche Kaufmännischer Bereich, Service/IT, Technik sowie Vertrieb untergliedert.

Zum 17. August 2011 wurde die EVR Netze GmbH auf die Energienetze Schwarza GmbH (ENS) verschmolzen. Das Unternehmen firmiert unter dem Namen EnR Energienetze Rudolstadt GmbH.

Die Verschmelzung ist mit der Eintragung im Handelsregister (Amtsgericht Jena HRB 113570) wirksam geworden.

Die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH nimmt ab dem 17. August 2011 alle Rechte und Pflichten für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes in Rudolstadt wahr und tritt in die mit Dritten vertraglich vereinbarten Regelungen ein.

Zwischen der Energieversorgung Rudolstadt GmbH und der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH bestehen technische und kaufmännische Dienstleistungsbeziehungen, welche in entsprechenden Verträgen geregelt sind.

Netzbetreiber ist dabei gemäß § 3 Nr. 2 EnWG eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit des Energieversorgungsunternehmens (Netzbereich), die Betreiber von Übertragungs-/Fernleitungs- oder Energieverteilnetzen ist. Bei der Energieversorgung Rudolstadt GmbH als vertikal integriertem Energieversorgungsunternehmen ist der „Netzbetrieb“ gemäß § 7 EnWG als eigenständige Gesellschaft, der Energieversorgung Rudolstadt GmbH, ausgegliedert.

Die als Anlagen beigefügten Darstellungen geben einen Überblick über die Organisationsstruktur der Energieversorgung Rudolstadt GmbH und die Stellung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH.

2. Konzept des Netzbetriebs hinsichtlich Organisation, Unabhängigkeit und Entscheidungsbefugnis

Grundsätzlich wird sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb Dienstleistungen erbringen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist. Weiterhin hat die Energieversorgung Rudolstadt GmbH zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen.

2.1 Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs

Die Energieversorgung Rudolstadt GmbH kommt ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG nach. Alle mit Leitungsaufgaben für die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH betrauten Personen sind ausschließlich für die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig auf dem Gebiet des Elektrizitäts - oder Gasvertriebs und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb der Muttergesellschaft.

2.2 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs werden gemäß § 8 Abs.2 Nr.2 EnWG auch in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder durch Dritte wahrgenommen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifische dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (z.B. Netzservice), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Energieversorgung Rudolstadt GmbH bieten.

Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzspezifische Funktionen. Derartige Funktionen werden als Dienstleistung von externen Dritten oder in Querschnittsabteilungen (sog. „Shared Services“) der Energieversorgung Rudolstadt GmbH für die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH erbracht. Shared Services Einheiten befassen sich dabei grundsätzlich weder mit wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebes noch gehören sie den Kernbereichen von Handel oder Vertrieb an.

Es handelt es sich jedoch um Dienstleistungsabteilungen, auf die sowohl von der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH, als auch von Energievertriebs- oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Mitarbeiter der Querschnittsbereiche der Energieversorgung Rudolstadt GmbH unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeiten für die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers. Diese Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH zur Vertraulichkeit gemäß § 9 EnWG verpflichtet.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit der Energieversorgung Rudolstadt GmbH verbundene Unternehmen erbracht, bestehen vertragliche Vereinbarungen, so dass die fachliche Weisungsbefugnis des Bestellers gegenüber dem Dienstleister gewährleistet ist.

2.3 Gewährleistung der berufsbedingten Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen

Die Energieversorgung Rudolstadt GmbH gewährleistet die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH zuständigen Personen gemäß § 8 Abs.3 EnWG.

Zur Gewährleistung der Handlungsunabhängigkeit werden sämtliche Anreize unterbunden, die den einzelnen Verantwortlichen in der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH dazu verleiten könnten, zur Verbesserung der persönlichen Karrierechancen oder der persönlichen Vergütung, Marktaktivitäten des eigenen vertikal integrierten Unternehmens gegenüber Wettbewerbern zu bevorzugen.

Die Gewährleistung der Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH zuständigen Personen wird dadurch erreicht, dass für die Leitung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

Regelungen in Arbeitsverträgen leitender Angestellter der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH, die bereits bei Dienstantritt ein späteres Arbeits- oder Dienstverhältnis durch das vertikal integrierte Unternehmen vorsehen, bestehen nicht.

2.4 Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers

Die Energieversorgung Rudolstadt GmbH gewährleistet, dass die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH die gemäß § 8 Abs. 4 EnWG geforderte tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt.

Gegenüber der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH erfolgen hinsichtlich des laufenden Netzbetriebes keine Weisungen.

Zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EnWG legt die Geschäftsführung der Energieversorgung Rudolstadt GmbH im Voraus einen jährlichen Finanzplan/Wirtschaftsplan, Verschuldensobergrenzen oder gleichwertige Instrumente zur Sicherung der Rentabilität und dem diesbezüglichen turnusmäßigen Controlling fest. Im Rahmen dieser Festlegungen steht die Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt notwendiger Investitionen in das Netz ausschließlich im wirtschaftlichen Ermessen der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH.

Teil B:

Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Alle Mitarbeiter und Führungskräfte der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH sind entsprechend den Zielen der Entflechtungsregelungen des EnWG dazu verpflichtet, ihren Beitrag zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Netzbetriebes und insbesondere der hierfür erforderlichen Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 9 EnWG zu leisten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, das Verhalten an den rechtlichen Vorgaben des EnWG auszurichten.

1. Der Begriff der Diskriminierung

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

2. Verwendung von Informationen

2.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen

Im Gleichbehandlungsprogramm muss auch die Einhaltung der informatorischen Entflechtung sichergestellt werden. Die informatorische Entflechtung ist in § 9 EnWG wie folgt geregelt:

- Die Netzbetreiber müssen die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, wahren, § 9 Abs. 1 EnWG.
- Legen die Netzbetreiber Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, offen, muss dies in nicht-diskriminierender Weise geschehen, § 9 Abs. 2 EnWG.

Informationen i.S.d. § 9 EnWG sind dabei nicht nur Daten aus/in IT-Systemen, sondern auch alle schriftlich oder mündlich oder in sonstiger Weise mitteilbare Informationen. Betroffen sind hierbei nur Informationen, die den Netzbereich verlassen, wobei zum Netzbereich in diesem Sinn auch die für den Netzbetreiber tätigen Dienstleistungs- und Querschnittsbereiche/Shared Services gehören.

Nicht erfasst ist der Informationsfluss zwischen Wettbewerbsbereichen sowie von den Wettbewerbsbereichen zum Netzbetrieb.

2.2. Begriffsbestimmungen

2.2.1 Netzkundeninformationen

Wirtschaftlich sensible Informationen i. S. d. § 9 Abs. 1 EnWG (in diesem Gleichbehandlungsprogramm bezeichnet als „Netzkundeninformationen“) sind Informationen über Netznutzer oder potentielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und

- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u.a.:

- Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen
- Informationen über den Transportzeitraum
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

2.2.2 Netzinformationen

Wirtschaftlich relevante Informationen im Sinne von § 9 Abs. 2 EnWG (in diesem Gleichbehandlungsprogramm bezeichnet als „Netzinformationen“) sind Informationen des Netzbetreibers über seine eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Als solche Informationen gelten insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten,
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung,
- Netzlast sowie
- die nach dem EnWG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu veröffentlichenden Netzinformationen.

2.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen

Die Mitarbeiter der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH behandeln Netzkundeninformationen gemäß Ziffer 2.2.1 des Gleichbehandlungsprogramms vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter.

Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun des Netzbetreibers in die Öffentlichkeit gelangt ist.

Netzkundeninformationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Es stellt keine Verletzung der Vertraulichkeit nach § 9 Abs. 1 EnWG dar, wenn der Netzbetreiber die Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen der abgeschlossenen Verträge notwendig sind, zur Verfügung stellt.

Das Verbot gilt auch nicht im Hinblick auf Auskünfte nach § 8 Abs. 4 EnWG an die Geschäftsführung der Energieversorgung Rudolstadt GmbH zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und ihrer Aufsichtsrechte über die Tätigkeit des Netzbetreibers.

2.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen des Netzbetreibers, Netzinformationen gemäß Ziffer 2.2.2 offen zu legen.

Sofern der Netzbetreiber Netzinformationen offen legt, stellt er sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt (§ 9 Abs. 2 EnWG).

2.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion

Die Energieversorgung Rudolstadt GmbH trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl für die EnR Energienetze Rudolstadt GmbH tätig sind als auch Tätigkeiten in den Bereichen des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen (beispielsweise als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen), Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.

Dasselbe gilt für Netzinformationen des Netzbetreibers, es sei denn, sie sind in nichtdiskriminierender Weise nach Ziffer 2.4 offen gelegt worden.

2.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Die Energieversorgung Rudolstadt GmbH stellt sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netzkundeninformationen haben.

3. Pflichten der Mitarbeiter

Die unter Ziffer 3.1 näher bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten.

3.1 Verpflichtete Mitarbeiter

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst. Insbesondere gilt das Programm auch für Mitarbeiter der sonstigen Bereiche, sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben.

3.2 Inhalt der Pflichten

3.2.1 Diskriminierungsverbot

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber diskriminierungsfrei zu verrichten, und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen der Energieversorgung Rudolstadt GmbH, welche die Funktionen des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne von § 9 Abs. 2 EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nichtdiskriminierender Weise offen zu legen.

3.2.2 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Netzkundeninformationen gemäß § 9 Abs. 1 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.1 beschrieben sind, vertraulich zu behandeln.

Bei Beendigung der Tätigkeit für den Netzbetreiber ist die Mitnahme oder Nutzung von Netzkundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen im Sinne des § 9 Abs. 2 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.2 beschrieben sind, sofern sie nicht in nichtdiskriminierender Weise offen gelegt worden sind.

3.2.3 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle, die unter Ziffer 4.2 benannt ist, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Verletzungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes bzw. der Entflechtungsvorschriften des EnWG unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder der Gleichbehandlungsstelle mitzuteilen. Bei Mitteilungen nur an den Vorgesetzten übernimmt dieser die Weitergabe der Information an die Gleichbehandlungsstelle.

Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

4. Gleichbehandlungsmanagement

In Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen beauftragt die Geschäftsführung der Energieversorgung Rudolstadt GmbH und der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH eine Person oder Stelle, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen und überträgt ihr die nachfolgend näher beschriebenen Rechte und Pflichten.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms obliegt der Energieversorgung Rudolstadt GmbH sowie der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung. Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist soweit rechtlich zulässig auf die Leiter der betroffenen Bereiche delegiert.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden Schulungen für die Mitarbeiter und Führungskräfte durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bereiche Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend.

4.1 Organisatorische Eingliederung des Gleichbehandlungsmanagements

Der bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte ist Regulierungsmanager und direkt dem Geschäftsführer der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH unterstellt.

4.2 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten/Einrichtung der Gleichbehandlungsstelle

Der Gleichbehandlungsbeauftragte/die Gleichbehandlungsstelle ist durch die Unternehmensleitung bestimmt und eingesetzt und besitzt die für diese Aufgaben notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenz.

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten ist Herr Christian Gerlach betraut.

Name: Christian Gerlach
Adresse: EnR Energienetze Rudolstadt GmbH
Oststraße 18
07407 Rudolstadt
Telefon: 03672 444-253
Fax: 03672 444-111
Email: christian.gerlach@energienetze-rudolstadt.de

4.3 Rechte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat er bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

4.4 Pflichten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften.

Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen erheblichen Verstoß fest, teilt er diese der Unternehmensleitung bzw. dem von dieser bestimmten zuständigen Gremium unverzüglich mit und schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Er unterstützt die Unternehmensleitung auch dabei, Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen und die Wahrung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen zu schaffen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Unternehmensleitung bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

Der Regulierungsbehörde legt er jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.

5. Sanktionen

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre unter Ziffer 3 dieses Gleichbehandlungsprogramms festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein durch dieses Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter nicht negativ auswirken.

Rudolstadt, 1. Januar 2013

Werner Pods

Geschäftsführung der Energieversorgung Rudolstadt GmbH

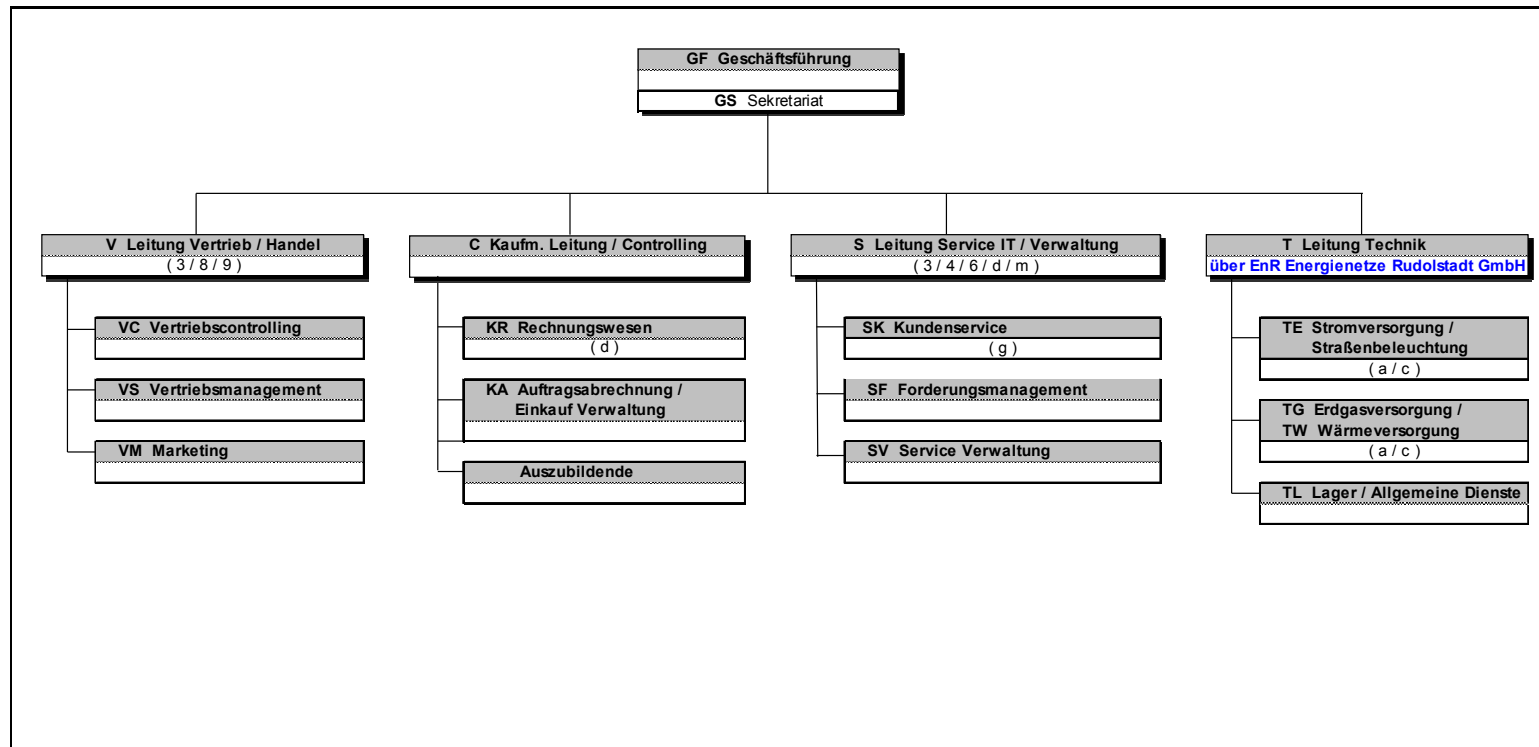
Alf Borsch

Geschäftsführung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH

Christian Gerlach

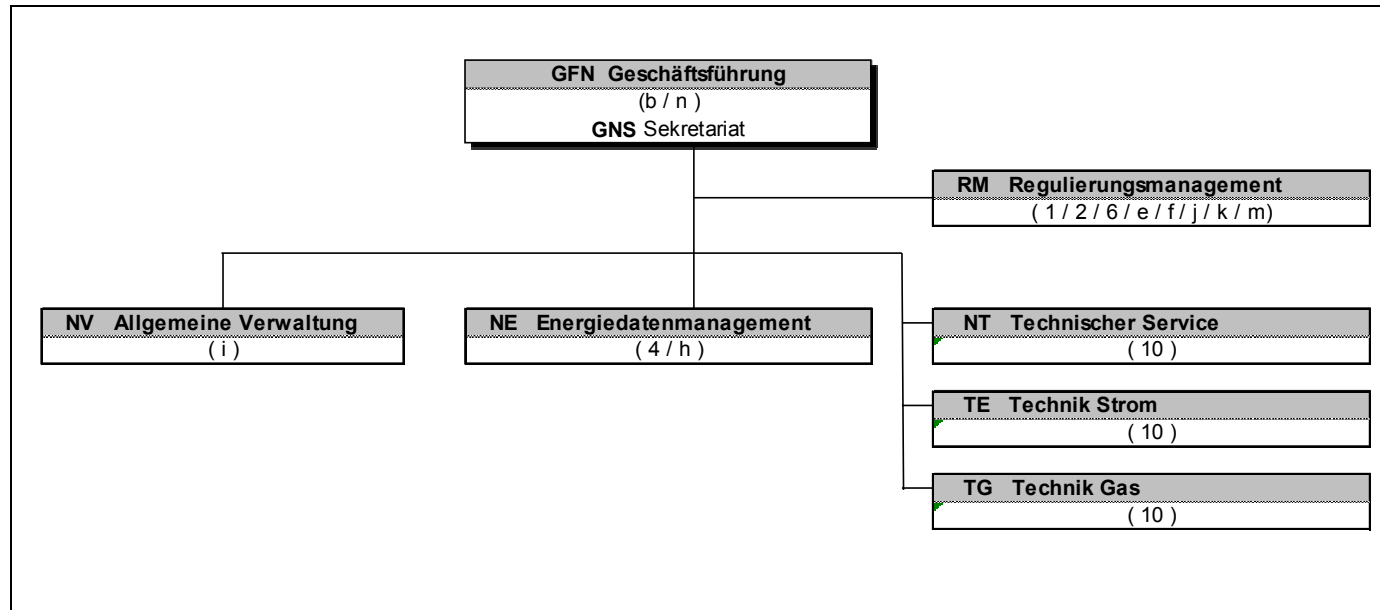
Gleichbehandlungsbeauftragter

Anlage 1 – Organisationsstruktur der Energieversorgung Rudolstadt GmbH



- Legende:**
- | | |
|---|---|
| (1) Regulierungsmangement * | (a) operative Systemsteuerung |
| (2) Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms * | (b) Netzentwicklungsplanung * |
| (3) Abrechnung Vertrieb | (c) Instandhaltung und Entstörung |
| (4) Abrechnung Netz | (d) Abrechnung/Rechnungswesen |
| (5) <i>Recht -> externe Rechtsberatung nach Bedarf</i> | (e) Zählermanagement * |
| (6) IT-Services | (f) Netzentgelte * |
| (7) <i>Erzeugung -> nicht vorhanden</i> | (g) Kundencenter Netzangelegenheiten |
| (8) Vertrieb an Letztverbraucher | (h) Vertragsmanagement Netznutzung * |
| (9) Großhandel | (i) Vertragsmanagement Netzanschluss * |
| (10) Netzbetrieb Strom und Gas * | (j) Regulierungsmangement * |
| | (k) Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms * |
| | (l) <i>Recht -> externe Rechtsberatung nach Bedarf</i> |
| | (m) IT-Services |
| | (n) Personalmanagement Netz * |
- * siehe Anlage 2 - Organigramm Netzbetreiber

Anlage 2 – Organisationsstruktur der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH



Legende:

- | | |
|---|---|
| (1) Regulierungsmangement | (a) operative Systemsteuerung |
| (2) Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms | (b) Netzentwicklungsplanung |
| (3) Abrechnung Vertrieb * | (c) Instandhaltung und Entstörung |
| (4) Abrechnung Netz | (d) Abrechnung/Rechnungswesen * |
| (5) <i>Recht -> externe Rechtsberatung nach Bedarf</i> | (e) Zählermanagement |
| (6) IT-Services | (f) Netzentgelte |
| (7) <i>Erzeugung -> nicht vorhanden</i> | (g) Kundencenter Netzangelegenheiten * |
| (8) Vertrieb an Letztverbraucher * | (h) Vertragsmanagement Netznutzung |
| (9) Großhandel * | (i) Vertragsmanagement Netzanschluss |
| (10) Netzbetrieb Strom und Gas | (j) Regulierungsmanagement |
| | (k) Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms |
| | (l) <i>Recht -> externe Rechtsberatung nach Bedarf</i> |
| | (m) IT-Services |
| | (n) Personalmanagement Netz |

* siehe Anlage 1 - Energieversorgung Rudolstadt GmbH